



Bundesministerium für Justiz  
Dr Georg KATHREIN  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Hauptverband der allgemein be-  
eideten und gerichtlich zertifizier-  
ten Sachverständigen Österreichs  
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5  
UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl  
3015 37258

per E-Mail an  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 24. Oktober 2016  
HV/BMJ-StN/OM

### Stellungnahme des Hauptverbandes zum Entwurf eines

**Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016)**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2016 (BRÄG 2016), wie folgt Stellung:

#### **1. Zu Art 8 Z 5 – § 6a SDG - Ruhendstellung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger oder Dolmetscher**

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen begrüßt die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorübergehende „Ruhendstellung“ der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (bzw. Dolmetscher), mit der einem Vorschlag des Verbandes gefolgt wird, ausdrücklich.

Problematisch erscheint allerdings der letzte Satz des neuen § 6a Abs 3 SDG („Soweit sich ein entsprechendes Erfordernis nicht aufgrund der vor der Ruhendstellung erfolgten Bestellungen des Sachverständigen ergibt, ist dieser nicht verpflichtet, während des Ruhens die Haftpflichtversicherung nach § 2a aufrecht zu erhalten.“).

Nach Ansicht des Verbandes sollten allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, deren Eigenschaft ruhend gestellt wird, die Verpflichtung zu einer aufrechten Haftpflichtversicherung auch dann haben, wenn sie einer nach der Ruhendstellung erfolgten Bestellung oder Beauftragung (freiwillig) Folge leisten.

Der Satz könnte daher lauten:

„Soweit sich ein entsprechendes Erfordernis nicht aufgrund der vor der Ruhendstellung erfolgten Bestellungen des Sachverständigen **oder aus der freiwilligen Befolgung danach erfolgter Bestellungen** ergibt, ist dieser nicht verpflichtet, während des Ruhens die Haftpflichtversicherung nach § 2a aufrecht zu erhalten.“

## 2. Zu Art 8 Z 7 - Ergänzung des § 10 Abs 4 SDG - Gutachten über die Sachkunde im Entziehungsverfahren

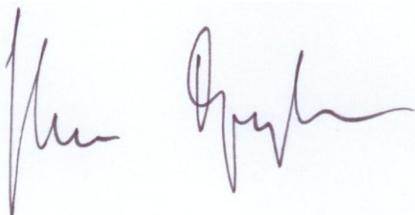
Der Verband begrüßt auch diese Änderung, die die schon bisher geübte Praxis der listenführenden Präsidenten gesetzlich fest schreibt.

Der Verband erlaubt sich im Zusammenhang mit der genannten Neuregelung jedoch, seinen bereits seit längerer Zeit geäußerten Vorschlag des **Entfalls der Befreiung von der Sachkundeprüfung auch im Zertifizierungsverfahren** zu wiederholen. In Zeiten stetig steigender Anforderungen an und zunehmende Beschwerden über die **fachliche Qualität** der von den Gerichten und Staatsanwaltschaften herangezogenen Sachverständigen und der in den letzten Jahren immer wieder betonten Notwendigkeit einer **verstärkten Qualitätssicherung** der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, die auch im Gesetz ihren Niederschlag gefunden hat (Verkürzung der Dauer der Eintragung, Bildungs-Pass etc.), erscheint die Befreiung einzelner Eintragungswerber von der Prüfung der Eintragungsvoraussetzung der Sachkunde nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG nicht mehr vertretbar. Wie mehrere Fälle in jüngster Vergangenheit zeigen, ergeben sich dabei für die listenführenden Präsidentinnen und Präsidenten und die Zertifizierungskommissionen überdies **schwierige Abgrenzungsprobleme**. So vertritt etwa das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.4.2016, W213 2111294-1 die Rechtsansicht, ein Bewerber, der die **Ziviltechnikerbefugnis** für Architektur erworben habe, sei auch von der Prüfung der Sachkunde in sämtlichen Fachgebieten der Fachgruppe **Immobilienbewertung** befreit.

Vom Standpunkt der **Qualitätssicherung** mutet es überdies seltsam an, dass die **Verweigerung** der Eintragung in die Liste mit dem Argument bekämpft werden kann, dass die **Sachkunde** des Kandidaten **geprüft** wurde (siehe etwa BVerwG 27.4.2016, W213 2111294-1) sowie dass die Prüfung der Sachkunde erst in einem **Entziehungsverfahren** möglich sein soll, nachdem entsprechende Beschwerden gegen den Sachverständigen vorliegen.

Der Verband regt daher an, **§ 4a Abs 2 letzter Satz SDG ersatzlos zu streichen**.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler  
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant  
Präsident